

SATZUNG

der **Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ)**
im **ASB-Regionalverband Berlin-Südwest e.V.**

beschlossen auf der Jugendhauptversammlung am 20.02.2026

§ 1 Namen und Wesen

- (1) Die Arbeiter-Samariter-Jugend Regionalverband Berlin-Südwest, hier abgekürzt ASJ, ist der Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes Regionalverband Berlin-Südwest e.V.
- (2) Sie ist Bestandteil der Gesamtorganisation und nimmt ihre Aufgaben als Jugendverband selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Die Mitbestimmung im Verband ist in den Richtlinien des ASB geregelt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Orientiert an den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen junger Menschen will die ASJ diese zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten befähigen. Die Aufgaben der ASJ sind insbesondere:
 1. die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer,
 2. gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 3. Jugendarbeit in Gemeinschaft, Sport und Spiel,
 4. Internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Tagungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches,
 7. Aussagen zur Kinder- und Jugendpolitik.
- (2) Sie tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine Gesellschaft ohne Diskriminierung ein. Hierzu arbeitet sie mit allen öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Organisationen auf der Basis der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zusammen.
- (3) Um diese Aufgaben wahrzunehmen, stützt sich die Arbeit der ASJ auf die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII.

§ 3 Mitglieder und Mitarbeit

Alle jungen Menschen im Sinne der Regelung im §7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, die Mitglied im Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin-Südwest e.V. sind, gehören der Arbeiter-Samariter-Jugend im Regionalverband an.

Personen, die in der Arbeiter-Samariter-Jugend eine Funktion begleiten, gehören auch über die Altersgrenze hinaus der Arbeiter-Samariter-Jugend an.

Für die Übernahme einer Funktion ist die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Voraussetzung. Für die Ausübung einer Funktion ist die Mitgliedschaft in der zugehörigen Gliederung Voraussetzung.

Das Angebot der ASJ richtet sich an alle jungen Menschen.

Die Mitarbeit oder Teilnahme an Angeboten der ASJ wird beendet durch Ausschluss bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen die Jugendordnung.

Der Ausschluss wird vom Jugendvorstand beschlossen. Gegen diesen Ausschluss kann beim Landesjugendvorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Der betroffenen Person muss das Recht eingeräumt werden, vom Landesjugendvorstand gehört zu werden, wobei sie vorher auf ihre Rechte schriftlich hinzuweisen ist.

Der Vorgang muss vor der Entscheidung von der Landesjugendkontrollkommission geprüft werden.

§ 4 Organe

Organe der Arbeiter-Samariter-Jugend im ASB-Regionalverband Berlin-Südwest e.V. sind:

1. die Jugendhauptversammlung,
2. der Jugendjahresversammlung,
3. der Regionaljugendvorstand,
4. die Regionaljugendkontrollkommission.

§ 5 Jugendhauptversammlung

- (1) Die Jugendhauptversammlung findet alle vier Jahre, mindestens sechs Wochen vor der Landesjugendkonferenz im ASB-Landesverband Berlin e.V. und mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des ASB-Regionalverband Berlin-Südwest e.V. statt. Sie wird vom Regionaljugendvorstand einberufen.
- (2) Zu den Aufgaben der Jugendhauptversammlung gehören insbesondere:
 1. den Geschäftsbericht des Regionaljugendvorstandes und den Prüfungsbericht der Regionaljugendkontrollkommission entgegenzunehmen und dem Regionaljugendvorstand Entlastung zu erteilen,
 2. den Regionaljugendvorstand und die Regionaljugendkontrollkommission zu wählen, wobei der neu gewählte Regionaljugendvorstand bei Wahlen zur Regionaljugendkontrollkommission kein Stimmrecht hat.
 3. über Anträge zu beschließen.
 4. die Abwahl von Mitgliedern des Regionaljugendvorstandes und der Regionaljugendkontrollkommission.
 5. Die Wahl der Delegierten zur Landesjugendkonferenz der ASJ Berlin.
- (3) Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. den stimmberechtigten Mitgliedern
 2. den Mitgliedern des Regionaljugendvorstandes und
 3. den Mitgliedern der Regionaljugendkontrollkommission.
- (4) Stimmberechtigt sind:
 1. Mitglieder des ASB-Regionalverband Berlin-Südwest e.V. insofern sie mindestens 12 Jahre alt sind und nicht älter als 26 Jahre alt sind.
 2. Mitglieder des Regionaljugendvorstandes die älter als 26 Jahre sind.
 3. Mitglieder der Regionaljugendkontrollkommission die älter als 26 Jahre sind.
- (5) Die Jugendhauptversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor ihrem Beginn auszuschreiben.

Die Ausschreibung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle und in den Niederlassungen des Regionalverbandes sowie auf der Homepage des Regionalverbandes und durch Versendung auf elektronischem Wege.

- (6) Die Einladung der Teilnehmenden zur Jugendhauptversammlung hat spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn unter Übersendung der wesentlichen Unterlagen zu erfolgen. Dies sind insbesondere: Tagesordnungsvorschläge sowie Anträge der in § 5 (7) genannten Gremien.

Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle und in den Niederlassungen des Regionalverbandes sowie durch Versendung auf elektronischem Wege.

- (7) Anträge an die Jugendhauptversammlung können gestellt werden:

1. Von Mitgliedern der Regionaljugend,
2. vom Regionaljugendvorstand,
3. vom Landesjugendvorstand,
4. von der Regionaljugendkontrollkommission,
5. vom Regionalverband vertreten durch den Regionalvorstand.

Anträge müssen dem Regionaljugendvorstand fünf Wochen vor der Jugendhauptversammlung vorliegen.

Danach können nur noch Initiativanträge, die der Unterschrift von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten bedürfen, eingebracht werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge sind schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge müssen von drei Stimmberechtigten bis zur Eröffnung der Tagesordnung gestellt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge auf Abänderung der Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend Berlin-Südwest sind nicht zulässig.

- (8) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird vor deren Wahl durch Beschluss der Jugendhauptversammlung festgelegt; dabei muss die Zahl der Mitglieder des Regionaljugendvorstandes insgesamt eine ungerade sein.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Erlangt bei der Wahl die Person, die sich um ein Amt bewirbt, im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Erhalten in einem Wahlgang mehr Personen als freie Positionen zu besetzen sind, die gleiche Stimmenanzahl, wird unter ihnen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei der Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern und der Kontrollkommission ist die Blockwahl zulässig.

- (8) Eine außerordentliche Jugendhauptversammlung ist einzuberufen:
1. auf Antrag von 40 % der Stimmberechtigten der ASJ,
 2. auf Beschluss des Regionaljugendvorstandes,
 3. auf Antrag des Vorstandes des ASB Regionalverband Berlin-Südwest e.V.,
 4. auf Antrag der Landesjugend im ASB Landesverband Berlin e.V.
- (9) Die Jugendhauptversammlung erfolgt im Regelfall als Präsenzveranstaltung. Wenn eine allgemeine Krisensituation wie beispielsweise eine Pandemie eine Präsenzveranstaltung nicht ermöglicht, findet die Jugendhauptversammlung virtuell als Videokonferenz statt. Zudem kann sie auch als Mischform stattfinden, bei der die Teilnahme sowohl in Präsenz als auch per Videokonferenz möglich ist (Hybride Jugendhauptversammlung).

Der Regionaljugendvorstand entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern der Arbeiter-Samariter-Jugend in der Einladung mit. Ohne einen Beschluss des Regionaljugendvorstandes, die Jugendhauptversammlung in virtueller oder hybrider Form durchzuführen, hat kein Mitglied der Jugendhauptversammlung ein Recht darauf, per Videokonferenz an der Jugendhauptversammlung teilzunehmen.

Virtuelle Jugendhauptversammlungen finden in einem für Mitglieder und Gäste zugänglichen Videokonferenzraum statt. Die Teilnehmenden müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Der Versand des Passwortes erfolgt vorab. Bei hybriden Jugendhauptversammlungen gilt dies für die per Videokonferenz teilnehmenden Personen.

Sofern Wahlen per Antrag nicht namentlich erfolgen, ist eine Software zu verwenden, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Es müssen alle in Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Stimmoptionen
- möglich sein. In der Regel sind das Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung.
- Das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis darf erst sichtbar werden, nachdem alle Stimmberechtigten abgestimmt haben.
- Weder Abstimmende noch Systemadministrierende der ASJ dürfen im verwendeten Tool sehen können, wer wie gestimmt hat.
- Der Zugang zur Abstimmungssoftware muss gesichert sein.

- Es muss sichergestellt sein, dass nur Stimmberechtigte an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei hybriden und virtuellen Jugendhauptversammlungen führen, berechtigen die Mitglieder der Jugendhauptversammlung nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der ASJ Regionalverband Berlin-Südwest zuzurechnen.

§ 6 Jugendjahresversammlung

- (1) Die Jugendjahresversammlung findet jährlich in den Jahren statt, in denen keine Jugendhauptversammlung stattfindet.
- (2) Zu den Aufgaben der Jugendjahresversammlung gehören insbesondere:
 1. den Geschäftsbericht des Regionaljugendvorstandes und den Prüfungsbericht der Regionaljugendkontrollkommission entgegenzunehmen
 2. notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen, wobei der Bundesjugendvorstand bei Ergänzungswahlen zur Bundesjugendkontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 3. Abwahlen durchzuführen, wenn Personen, die eine Funktion tragen, ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommen. Für eine Abwahl ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die betroffene Person ist schriftlich davon zu unterrichten. Bei Abwahlen von Kontrollkommissionsmitgliedern hat der Regionaljugendvorstand kein Stimmrecht.
 4. über Anträge zu beschließen
- (3) Der § 5 Absätze 3 bis 9 gelten analog.

§ 7 Regionaljugendvorstand

- (1) Dem Regionaljugendvorstand obliegt insbesondere:
 1. die Jugendhauptversammlung und die Jugendjahresversammlung auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben,
 2. die Arbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend zu koordinieren und initiativ zu fördern,

3. die Arbeiter-Samariter-Jugend in Fragen der Jugendarbeit nach innen und außen zu vertreten und die sich aus diesem Bereich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Der Regionaljugendvorstand besteht aus:

1. einer Person, die als Leitung der Regionaljugend gewählt wird,
2. einer Person, die als Stellvertretung der Leitung der Regionaljugend gewählt wird,
3. einer Person, die als verantwortlich für die Finanzen der ASJ gewählt wird,
4. mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die unter 1 bis 3 genannten Jugendvorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Regionaljugendvorstand. Die unter 1 genannte Person muss volljährig sein. Alle weiteren Personen im Regionaljugendvorstand müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Zwei Personen des geschäftsführenden Regionaljugendvorstandes vertreten die Arbeiter-Samariter-Jugend nach innen und außen.

- (3) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Jugendhauptversammlung festgelegt; dabei muss die Zahl der Mitglieder des Regionaljugendvorstandes insgesamt eine ungerade sein.
- (4) Die Mitglieder des Regionaljugendvorstandes und der Regionaljugendkontrollkommission werden in der Regel für vier Jahre gewählt. Der Regionaljugendvorstand und die Regionaljugendkontrollkommission bleiben so lange im Amt, bis gemäß § 5 Abs. 7 ein neuer Regionaljugendvorstand und eine neue Regionaljugendkontrollkommission gewählt sind.

Wenn die Jugendjahresversammlung eine Ergänzungswahl getätigt hat, ist das auf diesem Wege gewählte Mitglied des Regionaljugendvorstands bzw. der Regionaljugendkontrollkommission im Amt bis zur nächsten Jugendhauptversammlung, auf der allgemeine Wahlen durchgeführt werden.

- (5) Der Regionaljugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Der Antragsteller wird hierbei mitgezählt.

In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der möglichen Stimmen gefasst werden.

Die Mitglieder des Regionaljugendvorstands werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch oder per Post.

- (6) Die Sitzungen des Regionaljugendvorstandes finden entweder in Präsenz oder virtuell als Videokonferenz statt. Zudem kann die Regionaljugendvorstandssitzung auch als Mischform stattfinden, bei der die Teilnahme sowohl in Präsenz als auch per Videokonferenz möglich ist (Hybride Regionaljugendvorstandssitzung).

Die Person, die als Leitung der Regionaljugend gewählt ist, entscheidet hierüber nach ihrem/seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern des Regionaljugendvorstands in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Ohne einen Beschluss der Person, die als Leitung der Regionaljugend gewählt ist, die Regionaljugendvorstandssitzung in virtueller oder hybrider Form durchzuführen, hat kein Mitglied des Regionaljugendvorstands und der Regionaljugendkontrollkommission ein Recht darauf, per Videokonferenz an der Regionaljugendvorstandssitzung teilzunehmen.

Virtuelle oder hybride Vorstandssitzungen finden in einem nur für Mitglieder des Regionaljugendvorstandes zugänglichen Videokonferenzraum statt. Die Teilnahme der Regionaljugendkontrollkommission wird dabei gewährleistet. Die Teilnehmenden müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Der Versand des Passwortes erfolgt vorab.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei hybriden und virtuellen Regionaljugendvorstandssitzungen führen, berechtigen die Mitglieder des Regionaljugendvorstands nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der ASJ Regionalverband Berlin-Südwest zuzurechnen.

§ 8 Regionaljugendkontrollkommission

Die Regionaljugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen eine Person volljährig sein muss. Die weiteren Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Ihre Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

**Wir helfen
hier und jetzt.**



§ 9 Jugendordnung

Die von der Bundesjugendkonferenz jeweils beschlossene Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Änderung der Satzung

Die Jugendhauptversammlung kann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten eine Satzungsänderung beschließen.